

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

15.12.2004

2360. Interpellation von Markus Knauss und Niklaus Scherr betreffend Stadion Zürich, Festlegung einer neuen Fahrtenzahl durch den Gemeinderat

Am 18. August 2004 reichten die Gemeinderäte Markus Knauss (Grüne) und Niklaus Scherr (AL) folgende Interpellation GR Nr. 2004/406 ein, welche am 1. September 2004 für dringlich erklärt wurde:

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 7. Juli 2004 den Gestaltungsplan Stadion Zürich bezüglich der bewilligungsfähigen Fahrtenzahl an den Stadtrat von Zürich zurückgewiesen. Bei der Neuurteilung sei „eine verschärfte Emissionsbeschränkung im Rahmen von 2.17 bis 1.3 Mio Fahrten“ festzusetzen. Die Umweltfachstelle hat in ihrem Bericht vom 29. Mai 2003 eine Reduktion der Fahrtenzahl um umgerechnet ca. 20 % als „minimale Vorgaben“ einer verschärften Emissionsbegrenzung bezeichnet.

Neben den verschärften Emissionsbeschränkungen hat die Stadt Zürich gemäss den Erwägungen des Verwaltungsgerichts aber auch die gesetzliche Ordnung in ihrer Gesamtheit, namentlich die einschlägigen verfassungsrechtlichen Prinzipien, so der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, das Willkürverbot und das Gebot der Rechtsgleichheit zu beachten. Besondere Bedeutung kommt dabei der Rechtsgleichheit zu. Das Verwaltungsgericht hat dabei festgestellt, dass in der Stadt Zürich bei vergleichbaren verkehrserzeugenden Anlagen wie beim Einkaufscenter und Gewerbehause Puls 5 durch die Bausektion oder beim Gestaltungsplan Toni-Areal durch den Gemeinderat jeweils Minimalwerte festgelegt wurden.

Bei dieser Ausgangslage sind so wesentliche Änderungen in den Gestaltungsplanvorschriften nötig, dass sie vom Stadtrat nicht in eigener Kompetenz festgesetzt werden können.

1. Teilt der Stadtrat die Auffassung der Interpellanten, dass der Ermessensentscheid über die Festlegung einer neuen Fahrtenzahl dem Gemeinderat zukommt und die vom Gemeinderat erteilte Kompetenzdelegation an den Stadtrat Anpassungen aufgrund von Rekursentscheiden für derart weitgehende Änderungen nicht ausreicht?
2. Welchen Antrag gedenkt der Stadtrat von Zürich unter den klaren Rahmenbedingungen des Verwaltungsgerichts und unter Wahrung seines pflichtgemässen Ermessens zur Festlegung einer neuen Fahrtenzahl dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen?

Auf den Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Da die Interpellation am 1. September 2004 für dringlich erklärt wurde, wäre sie vom Stadtrat spätestens am übernächsten Sitzungstag zu beantworten gewesen (Art. 88 Abs. 3 Geschäftsordnung des Gemeinderates). Der Stadtrat hat aus folgenden Überlegungen einstweilen mit der Beantwortung des Vorstosses zugewartet:

Bekanntlich haben die Stadion Zürich AG und die Stadt Zürich am 8. September 2004 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben. Der Beschwerdeerhebung wurde vom Gemeinderat am 10. November 2004 zugestimmt. Die Einlegung dieses Rechtsmittels bewirkte, dass der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts zunächst nicht in Rechtskraft erwachsen konnte. Da die vorliegend zu beantwortende Interpellation aber von einem rechtskräftigen Entscheid des Verwaltungsgerichts ausgeht, erschien die Beantwortung des Vorstosses bis zum Vorliegen des Entscheides des Bundesgerichts nicht sinnvoll.

Wenngleich die schriftliche Begründung des Bundesgerichtsentscheids vom 3. Dezember 2004 noch aussteht, so kann bereits im heutigen Zeitpunkt Folgendes festgehalten werden: Das Bundesgericht hat den Entscheid des Verwaltungsgerichts aufgehoben, die vom Regierungsrat festgelegte Fahrtenzahl bestätigt und zusätzlich erkannt, dass für die vom Regierungsrat geforderte Ausscheidung der Veranstaltungsparkplätze weder Raum noch Notwendigkeit besteht. Mit dem Entscheid des Bundesgerichts in dieser Angelegenheit sind die Rahmenbedingungen für die nötigen Anpassungen an den Gestaltungsplanvorschriften klar,

und es besteht insbesondere kein Ermessen bezüglich der Festlegung einer bestimmten Fahrtenzahl. Vor diesem Hintergrund stellen sich die von den Interpellanten gestellten Fragen heute – auch in sinngemässer Form - nicht mehr.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorsteherin des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, den UGZ, das Tiefbauamt (8) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber